

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 23

Mittwoch, den 15. Januar 2020

Nummer 1

**45 JAHRE
KARNEVAL IN GEISMAR**

Büttenabende
am 15.02. und 22.02.2020

Schulfasching
am 24.02.2020

Festumzug
am 23.02. 14:00 Uhr
anschl. Kinderfasching
auf dem Saal

KCG

www.enterschnobel.de



*Willkommen zum Karneval
in Wilbich*

**1. Büttenabend
am 08.02.2020
Beginn 19:11 Uhr**

**2. Büttenabend
am 22.02.2020
Beginn 19:11 Uhr**

**Kinderfasching am 23.02.2020
Beginn 15:00 Uhr**

Der Kartenvorverkauf findet am 10.01.2020
und am 24.01.2020 ab 17:00 Uhr bei Hiltrud Pudenz statt.
(Tel:036082/40127)



VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

**Redaktionsschluss
für die Februar-Ausgabe:**

Mittwoch, den 12.02.2020 bis 13.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 19.02.2020

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****VG „Ershausen/Geismar“****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2019 genehmigte Satzung 1. Änderungssatzung über die Entschädigung in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel
Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Ershausen/Geismar in ihrer Sitzung am 29.11.2019 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der stellvertretende ehrenamtliche Gemeinschaftsvorsitzende erhält neben der Entschädigung gemäß § 1 eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 €, sowie je Sitzung, die von ihm geleitet wird, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,00 €.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schimberg, den 05.12.2019

Rippel
Vorsitzender

(Siegel)

Gemeinde Volkerode**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2019 genehmigte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel
Vorsitzender

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode

* Feuerwehrsatzung *

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- u. Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2019 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126) hat der Gemeinderat am 28.11.2019 die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Volkerode beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Volkerode ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Volkerode“.

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Volkerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung

können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Volkerode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Volkerode zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Volkerode sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 65. Lebensjahres (ausgenommen hauptamtliche beamtete Angehörige der Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 2)
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Die Gemeinde kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen, aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Volkerode führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Volkerode“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Volkerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Volkerode untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Volkerode ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Volkerode ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Gruppenführer, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf

Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrscheule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

Volkerode, den 05.12.2019

Pudenz

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2019 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFw der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel

Vorsitzender

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch der Verordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Volkerode beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**.

(3) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Monat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenden festgelegten Entschädigung.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Jugendfeuerwehrwart

40,00 €

b) Gerätewart

40,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 20.12.2001 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den 05.12.2019

Pudenz

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2019 genehmigte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der FFw der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel

Vorsitzender

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Volkerode

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2019 (GVBl. S. 317) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat Volkerode die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Volkerode beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Volkerode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und

b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Volkerode zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Satz 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

Anlage 1

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Volkerode

Kosten für den Personaleinsatz

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen

	<u>Betrag/Std.</u>
• für den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter	20,00 €
• für jeden weiteren Feuerwehrangehörigen	15,00 €
• für die Brandsicherheitswache	11,00 €

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

• Löschfahrzeug TSF	90,00 €
---------------------	---------

3. Kosten für die Benutzung von Geräten

	<u>Betrag/einmalig</u>
• B-Druckschlauch	7,00 €
• C-Druckschlauch	7,00 €
• TS 8/8	25,00 €
• A-Saugschlauch	10,00 €
• Verteiler	7,00 €
• Standrohr mit Schlüssel	3,50 €
• Systemtrenner Storz B	15,00 €
• Überflurhydranten und Kupplungsschlüssel	2,00 €
• Übergangsstück	2,00 €
• Motorkettensäge	15,00 €
• Schmutzwasserpumpe	25,00 €
• Notstromaggregat 10 KVA	20,00 €
• Steckleiter (vierteilig)	15,00 €
• Flutlichtscheinwerfer	10,00 €
• Kübelspritze	5,00 €
• Hohlstahlrohr	10,00 €
• Zu-Mischer Z4	10,00 €
• Pauschalkosten für nicht aufgeführte Kleingeräte	10,00 €

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen). Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Volkerode für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. Der §§ 2 Satz 4 und 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 u. Abs. 2 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den 05.12.2019

Pudenz

Bürgermeister

Siegel

4. Kosten für spezielle Einsätze

- Öffnen von Türen 15,00 €
- Insektenbeseitigung 35,00 €
- Tierkadaverbeseitigung 60,00 €

5. Kosten für Ölbindemittel

- Beschaffung Ölbindemittel jeweilige aktuelle Wiederbeschaffungspreise
- Entsorgungskosten Ölbindemittel jeweilige aktuelle Entsorgungskosten
- Beschaffung Schaummittel jeweilige aktuelle Wiederbeschaffungspreise
- Feuerlöscher jeweilige aktuelle Kosten für die Wiederbefüllung
(bei jeweiliger Nicht-Wiederbefüllbarkeit aus technischen Gründen, muss für die aktuellen Kosten einer Neuanschaffung aufgekommen werden)
- Atemschutzgerät jeweilige aktuelle Kosten für die Prüfung und Wiederbefüllung auf 300 bar.

6. Pauschalsätze für besondere Leistungen

- schuldhaft missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr 200,00 €
- Verpflegungsgeld ab 4 Std. Einsatz 5,00 €/Einsatzkraft

Volkerode, den 05.12.2019

Pudenz**Bürgermeister****Gemeinde Schimberg****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 19.12.2019 genehmigte 12. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel**Vorsitzender**

12. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung am 16.12.2019 die 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1**Änderung**

§ 7 Beitragssatz Abs. 2 wird um Pkt. 15 und 16 wie folgt ergänzt:

15. Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2018 in der Gemeinde

Schimberg **OT Martinfeld** beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragssatz je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Martinfeld	0,12386495

16. Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2018 in der Gemeinde

Schimberg **OT Wilbich** beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragssatz je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Wilbich	1,24385373

§ 2**Inkrafttreten**

Die 12. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Schimberg, den 20.12.2019

Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 19.12.2019 genehmigte 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel**Vorsitzender**

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg:

Artikel 1

Der § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
- Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
- Urnenreihengrabstätten
- Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
- Ehrengabstätten.
- Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen

Artikel 2

Der § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und ohne Einfassung hergestellt.

Artikel 3

Der § 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen abgegeben werden. In Rasenreihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schimberg, den 20.12.2019

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 19.12.2019 genehmigte 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schimberg wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.01.2020

Rippel

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schimberg

Aufgrund der § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September

2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 82, 83) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung vom 16.12.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte u. Rasenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 375,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 500,00 € |
| c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen oder einer Urne | 500,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schimberg, den 20.12.2019

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Mitteilung zu Fundsachen

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

Schlüssel mit Anhänger

Fundort: 37308 Schimberg OT Ershausen

Fundzeit: 03.01.2020

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

Jagdgenossenschaft Misserode / Lehna

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Misserode / Lehna:

Am **Mittwoch den 12.02.2020** findet um **19.30 Uhr im Gemeindesaal Ershausen** die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Misserode / Lehna statt.

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Beschlussfassung zur Auflösung und Neuangliederung der JG
- Anfragen, Allgemeines

Ershausen, 02.01.2020

Mit freundlichen Grüßen

Leonhardt, BGM

Fälligkeit Grundsteuern

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und ohne weitere Aufforderung jeweils am 01.07. des laufenden Jahres fällig.

Bürger (m/w/d), die die Zahlung in einer Summe nicht leisten können, haben die Möglichkeit, eine Quartalszahlung, jeweils

zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. zu beantragen (schriftlich, ggf. per Mail).

Mehrkosten fallen dadurch nicht an!

Aus gegebenem Anlass möchten wir weiterhin daraufhin hinweisen, dass eine Stundung bzw. Ratenzahlung **VOR** der Fälligkeit beantragt werden muss. Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Anträge hierzu sind in der Kasse der VG erhältlich.

Mitarbeiterwechsel im Bauhof

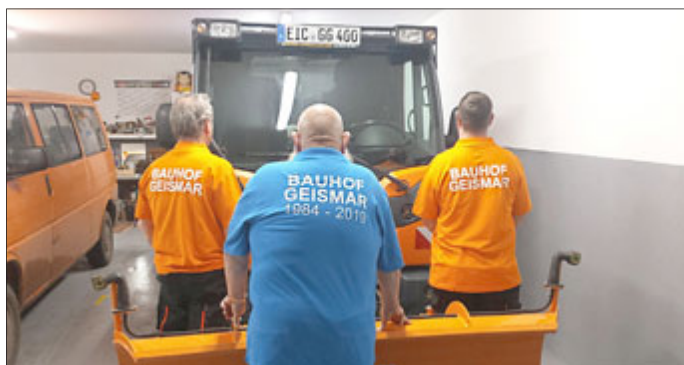
Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich wünsche Ihnen ein gesundes und friedliches Jahr 2020.

Zum Jahresanfang möchte ich Sie über einen Personalwechsel im Bauhof Geismar informieren. Herr Reinhold Mock, der musikalischste Gemeindearbeiter des Südeichsfeldes ist in Rente gegangen. Ich möchte auf diesem Weg ganz öffentlich Danke für 35 Jahre Dienst im Bauhof der Gemeinde Geismar sagen. Ich wünsche Herrn Mock für seinen wohlverdienten Ruhestand viel Gesundheit und immer ein Lied auf den Lippen.

Aus einer Vielzahl qualifizierter Bewerber ist es gelungen einen Nachfolger für Herrn Reinhold Mock zu finden. Herr Christian Behne hat seine Arbeit zum Beginn des neuen Jahres aufgenommen. Ich wünsche Ihm viel Freude und Schaffenskraft bei der Arbeit in unserer Gemeinde.

Martin Kozber
Bürgermeister



Veranstaltungskalender

Naturpark
Eichsfeld-Hainich-Werratal



Veranstaltungen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Januar 2020

19.01.20 So

Wanderbus-Tour | Krippentour Gieboldehausen
Besuchen Sie mit Helmut Heiland in Gieboldehausen die Pfarrkirche St. Laurentius - mit über 40 beweglichen Figuren - sowie das Renaissanceschloss. Mit Einkehr.

3 h | Fahrpreis für WanderBus | Tel.: 03606 607519

25.01.20 Sa

Lesung/Genuss | Kurzweiliges & Kulinarisches
Lauschen Sie Kurzgeschichten aus Günter Liebergesells Buch „Wie das Leben so spielt“ und genießen Sie ein begleitendes Menü.

Klausenhof, Friedensstraße 28, Bornhagen | 19:00 Uhr | 3 h | 39 €
| Anmeldung bis 20.01. | Tel.: 036081 61422 | info@klausenhof.de

Einladung zur öffentlichen Vorstellung der NATURA 2000 Managementpläne

Natura 2000, das ökologische Schutzgebietsnetz Europas, soll der gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Lebensräumen einen länderübergreifenden Schutz bieten.

Da jedes Natura-2000-Gebiet einzigartig ist, bedarf es speziell abgestimmter Maßnahmen, um seinen Wert langfristig zu sichern. Diese Maßnahmen finden sich im Managementplan wieder. In den vergangenen Jahren wurden im Auftrag des Thüringer Landeamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Pläne für 162 Natura-2000-Gebiete im Freistaat Thüringen erstellt.

Die vorliegenden Beiträge für das Offenland (Grünland, Gewässer, Felsen) der NATURA 2000 Gebiete:

- „Ellersystem Weilröder Wald“,
- „Ohmgebirge“ und
- „Waldgebiet um Wenderhütte mit Solbachtal und Sonnenstein“

möchten wir gemeinsam mit dem Planungsbüro LPR am **22. Januar 2020** vorstellen.

Wir laden Sie dazu herzlich in die Obereichsfeldhalle in Leinefelde-Worbis ein.

Die Veranstaltung beginnt 17:30 Uhr.

Der Eintritt ist frei.

Region
eichsfeld
kommt gut - kommt an!

Veranstalter

Thüringer Landesamt Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Carl-August - Allee 8-10

99423 Weimar

Ansprechpartnerin: Y. Schneemann 0361 57 3941 317



Aus Vereinen und Verbänden

Aktionstage „Kinder stark machen“ bei der SG Blau Weiss Ershausen

„Kinder stark machen“ - das ist ein Ziel unserer Sportgruppen im Verein. Ganz konkret wurden dazu zwei gezielte Trainingseinheiten der Kindersportgruppe (für Kinder von 3 - 6 Jahren) und der seit Sommer bestehenden Mädchensportgruppe (für Mädchen ab dem Grundschulalter) vor der Weihnachtspause genutzt. In beiden Gruppen kam die Aktionsbox „Kinder stark machen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Einsatz. Viele Spiele, die den Kindern und Eltern zeigen wie sie mit und durch den Sport körperlich, mental und auch vom Verhalten her stark werden, wurden ausprobiert.

Beide Gruppen hatten eine Menge Spaß und sehr viel Bewegung dabei. Bei unseren Kleinsten wurden auch die Eltern, Geschwister und Großeltern eingebunden. Wie wird man stark? Natürlich gemeinsam!

Bei der SG Blau Weiss Ershausen trainieren momentan wöchentlich 10 Trainingsgruppen aktiv. Neben den bereits genannten Gruppen bieten wir die Sportarten Fußball, Tischtennis, Fitness und Workouts, sowie seit letztem Jahr auch den Bogensport an. Sportlerinnen und Sportler zwischen 3 und 70 Jahren finden bei uns eine sportliche Heimat. Eine Übersicht unserer Vereinsangebote und Trainingszeiten ist unter www.blau-weiss-ershausen.de zu finden. Bei Interesse an einem Sportangebot einfach eine Mail an kontakt@blau-weiss-ershausen.de senden, sofern noch Platz in den Gruppen ist, freuen wir uns auf neue Mitglieder in unserer Sportgemeinschaft.

Ronny Schulz

Vorsitzender SG Blau Weiss Ershausen e. V.



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Geismar		
am 06.02.	Hedwig Dietrich	zum 75. Geburtstag
am 07.02.	Martha Ihring	zum 95. Geburtstag
am 12.02.	Maria Theresia Werner	zum 80. Geburtstag
am 25.02.	Rainer John	zum 70. Geburtstag
Kella		
am 20.02.	Helmut Peter	zum 75. Geburtstag
Schimberg OT Ershausen		
am 12.02.	Rosalinde Schumann	zum 70. Geburtstag
am 16.02.	Werner Neumann	zum 80. Geburtstag
Schimberg OT Misserode		
am 18.02.	Helene Koch	zum 75. Geburtstag
Schimberg OT Wilbich		
am 26.02.	Magdalena Pudenz	zum 85. Geburtstag
Pfaffschwende		
am 17.02.	Luzia Bode	zum 80. Geburtstag
am 19.02.	Werner Volkmann	zum 70. Geburtstag
Volkerode		
am 06.02.	Albert Emmel	zum 70. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste

19.01.2020

in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr

Abschluss Bibelwoche

Deuteronomium 30 - Wähle das Leben

Konfirmandengottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Vikar Andreas Paulsen, Ershausen



26.01.2020

in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr 3. Sonntag nach Epiphania

Lektorin Ulrike Büchel, Kella

02.02.2020 (NEU!)

in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr Letzter Sonntag nach Epiphania**23.02.2020**

in Großtöpfer, Winterkirche, Gemeinderaum Pfarrhaus

10.30 Uhr Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit)

Konfirmandengottesdienst mit Taufe Josua Paulsen

Verabschiedung Vikar Andreas Paulsen aus unserer Gemeinde

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!**Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!****„Amtswochen“ von Vikar Andreas Paulsen**

Im Rahmen seiner Vikarsausbildung in unserer Evangelischen Kirchengemeinde Großtöpfer übernimmt Vikar Paulsen für die Dauer 01. - 31.01.2020 eigenständig das Pfarramt Großtöpfer mit allen anfallenden Diensten und Terminen. Bitte wenden Sie sich in allen pfarrdienstlichen Belangen an ihn. Möglich über das Pfarramt Großtöpfer (s.u.) oder auch per Telefon 036082-919433.

Ökumenische Bibelwoche

vom 12.01. bis 19.01.2020 im Evangel. Pfarrhaus Großtöpfer, Gemeinderaum

„Vergesst nicht ...“ - 7 Abschnitte aus dem Deuteronomium

Mittwoch, 15.01.2019, 19.30 Uhr**Deuteronomium 7,1-10; 28,45-57** - Segen und Fluch

Pfrn. Lüpke, Arenshausen

Donnerstag, 16.01.2019, 19.30 Uhr**Deuteronomium 8 - Dankbarkeit**

Hülfensberg

Freitag, 17.01.2019, 19.30 Uhr**Deuteronomium 10,17-19; 15,1-15** - Mitmenschlichkeit

Pfr. i. R. Köhler, Eschwege

Samstag, 18.01.2019, 19.30 Uhr Clubkino**Spielfilm zur Bibelwoche: Die Stunde des Siegers (FSK: 12)**

Ein Spielfilm basierend auf wahren Begebenheit. Im Jahr 1924 finden in Paris die olympischen Spiele statt, an denen auch Harold Abrahams und Eric Lidell teilnehmen - zwei sehr unterschiedliche Charaktere, die beide auf ihre Art bereit sind, sich mit aller Konsequenz für ihre Überzeugungen einzusetzen.

Sonntag, 19.01.2018, 10.30 Uhr Gottesdienst**Deuteronomium 30 - Wähle das Leben**

Vikar A. Paulsen, Ershausen

Neujahrsempfang der Ehrenamtlichen

Ein Dankeschön an alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder unserer Kirchengemeinde! Sie sind herzlich eingeladen zum traditionellen Treffen der Ehrenamtlichen der Eichsfelder evangelischen Kirchengemeinden am Sonntag, dem 26.01.2020, 15.00 - 18.00 Uhr auf Burg Bodenstern!

Frauenkreis Großtöpfer

Im Januar nehmen wir an der Bibelwoche 12.01. - 19.01.2020 teil.

am Mittwoch, 26.02.2020, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Bilder, Musik und Infos aus Simbabwe zum Weltgebetstag der Frauen 2020:

Kommt, alles ist bereit!

Gemeindekirchenrat GroßtöpferMittwoch, der 27.02.2020, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer**Konfirmandenunterricht**Samstag, der 18.01.2020, 09.00 - 12.00 Uhr im Pfarrhaus GroßtöpferSamstag, der 22.02.2020, 09.00 - 12.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer**Ökumenischer Bibelabend**2. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Geismar: 11.02.2020**Ökumenisches Friedensgebet**montags um 19.00 Uhr:

Januar: Pfarrkirche Ershausen

Februar: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Line-Dancedienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer**Line-Dance-Anfängerkurs**dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Interessenten melden sich bitte bei Andrea Ganz, Verkaufsstand „Bäckerei Stein“ im netto Geismar, Mobil: 0151-68134263.

Gott ist treu.Mit dem Monatsspruch 1. Kor 1,9 für Januar 2020 grüße ich Sie sehr herzlich und wünsche ein gesegnetes **Neues Jahr!****Ihr Pfr. Brehm, Paradiesweg 2,**

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: brehm@grosstoepfer.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

**Impressum****Südeichsfeld-Bote****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentext: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.